

Stefan Kathollnig, Enrica Maggi

nap
new academic press

Der Handelsvertretervertrag in Österreich und Italien

E-Book

nap new academic press

Stefan Kathollnig, Enrica Maggi

Der Handelsvertretervertrag in Österreich und Italien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2014 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1854-5

Umschlaggestaltung: www.b3k-design.de
Satz: Peter Sachartschenko
Druck: CPI buch bücher.de

Inhalt

Vorwort.	9
1. Begriff des Handelsvertreters und Abgrenzung zu anderen Vertriebsformen	13
1.1. Situation in Österreich	13
1.1.1. Definition	13
1.1.2. Abgrenzung zu anderen Vertriebsformen	14
1.1.3. Analoge Anwendung von Handelsvertreterrecht auf andere Vertriebsformen	15
1.1.4. Abgrenzung aufgrund des tatsächlichen Parteiwillens	15
1.2. Situation in Italien	18
2. Rechtsgrundlagen, anzuwendendes Recht und Gerichtszuständigkeit	19
2.1. Rechtsgrundlagen in Österreich und Italien	19
2.1.1. Gemeinschaftsrechtliche Grundlage	19
2.1.2. Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen in Österreich	20
2.1.3. Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen in Italien	21
2.1.4. Verwaltungsrechtliche Rechtsgrundlagen	23
2.2. Anzuwendendes Recht	27
2.2.1. Möglichkeit der freien Rechtswahl	27
2.2.2. Anzuwendendes Recht mangels Rechtswahl	28
2.3. Gerichtszuständigkeit	30
2.3.1. Freie Wahlmöglichkeit des zuständigen Gerichtes	31
2.3.2. Gerichtszuständigkeit mangels Wahl	31
2.3.3. Ausnahmeregelung in Italien	32
3. Formerfordernisse und Mindestinhalt eines Handelsvertretervertrages	33
3.1. Formerfordernis nach österreichischem Recht	33
3.1.1. Empfohlener Inhalt des Vertrages	34
3.2. Formerfordernis nach italienischem Recht	35
3.2.1. Notwendigkeit der doppelten Unterfertigung	36
4. Umfang der Handelsvertretertätigkeit und Exklusivität	37
4.1. Umfang der Handelsvertretertätigkeit nach österreichischem Recht	37
4.2. Umfang der Handelsvertretertätigkeit nach italienischem Recht	39

5. Rechte und Pflichten der Parteien	40
5.1. Pflicht der Parteien zur Ausstellung einer schriftlichen Vertragsurkunde	41
5.2. Bemühungs- und Interessenwahrungspflicht des Handelsvertreters	41
5.2.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	43
5.3. Verschwiegenheitspflicht und Konkurrenzverbot	43
5.3.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	45
5.4. Verbot der Annahme von Belohnungen	45
5.4.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	46
5.5. Unterstützungspflichten des Unternehmers	46
5.5.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	48
5.6. Zurückbehaltungsrecht des Handelsvertreters	48
5.6.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	49
5.7. Befugnis des Vertreters zum Inkasso und zur Entgegennahme von Mängelrügen	49
5.7.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	50
6. Der Provisionsanspruch des Handelsvertreters	51
6.1. Allgemeines zur Entlohnung des Handelsvertreters	51
6.1.1. <i>Arten von Provisionen</i>	51
6.1.2. <i>Auslagenersatz</i>	52
6.1.3. <i>Kausalität und Verdienstlichkeit als Provisionsvoraussetzung</i>	53
6.1.4. <i>Folgeprovision</i>	54
6.1.5. <i>Bezirksprovision</i>	54
6.1.6. <i>Freie Provisionsvereinbarung</i>	54
6.1.7. <i>Rechtslage in Italien</i>	55
6.2. Entstehung und Fälligkeit des Provisionsanspruches nach österreichischem Recht	56
6.2.1. <i>Fälligkeit</i>	58
6.2.2. <i>Sonderregelung für Gewinnbeteiligung</i>	59
6.2.3. <i>Rechtslage in Italien</i>	60
6.3. Form der Abrechnung der Provision	61
6.3.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	61
6.4. Höhe der Provision nach österreichischem Recht	62
6.4.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	63
6.5. Provision nach Beendigung des Vertragsverhältnisses	64
6.5.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	65
6.6. Entschädigung für Verhinderung am Verdienst	65
6.6.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	67

6.7. Überprüfung der Provisionsabrechnung durch den Handelsvertreter	67
6.7.1. <i>Recht auf Buchauszug</i>	67
6.7.2. <i>Gerichtliche Abhilfe</i>	68
6.7.3. <i>Hemmung der Verjährung</i>	69
6.7.4. <i>Rechtslage in Italien</i>	69
7. Dauer und Beendigung des Handelsvertretervertrages	70
7.1. Befristete und unbefristete Verträge	70
7.1.1. <i>Verlängerung eines befristeten Vertrages</i>	71
7.1.2. <i>Rechtslage in Italien</i>	71
7.2. Beendigung durch ordentliche Kündigung	71
7.2.1. <i>Österreichische Rechtslage</i>	71
7.2.2. <i>Italienische Rechtslage</i>	73
7.3. Beendigung durch vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund	74
7.3.1. <i>Österreichische Rechtslage</i>	74
7.3.3. <i>Italienische Rechtslage</i>	78
8. Ansprüche infolge Beendigung des Handelsvertretervertrages	79
8.1. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung	79
8.1.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	80
8.2. Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters	80
8.2.1. <i>Der Ausgleichsanspruch nach österreichischem Recht</i>	81
8.2.2. <i>Voraussetzungen für das Bestehen des Ausgleichsanspruches</i>	81
8.2.3. <i>Entfall des Ausgleichsanspruches</i>	84
8.2.4. <i>Höhe des Ausgleichsanspruches</i>	87
8.2.5. <i>Präklusion des Ausgleichsanspruches</i>	90
8.2.6. <i>Der Ausgleichsanspruch nach italienischem Recht</i>	91
8.3. Anspruch auf Investitionersatz	95
8.3.1. <i>Rechtslage in Italien</i>	97
9. Verjährung der Ansprüche	98
9.1. Rechtslage in Österreich	98
9.1.1. <i>Verjährungsfrist</i>	98
9.1.2. <i>Hemmung, Unterbrechung und Verzicht auf die Verjährung</i>	99
9.2. Rechtslage in Italien	99
9.2.1. <i>Verjährungsfrist</i>	100
9.2.2. <i>Hemmung, Unterbrechung und Verzicht auf die Verjährung</i>	100

10. Anhang	102
10.1. Mustervertrag nach österreichischem Recht (ohne Exklusivität)	102
10.2. Italienische Übersetzung	110
10.3. Mustervertrag nach italienischem Recht (mit Exklusivität)	117
10.4. Deutsche Übersetzung	128

Die Musterverträge stehen als PDF zur Verfügung unter:
www.newacademicpress.at/handelsvertretervertrag

Vorwort

Als Folge der engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Italien (Italien ist Österreichs zweitwichtigster Handelspartner nach Deutschland / www.statistik.gv.at vom 16.10.2013) steht eine Vielzahl von Unternehmern beider Länder vor der Herausforderung, Produkte und Dienstleistungen im jeweils anderen Land bestmöglich zu vertreiben. In der Regel vertreiben Unternehmen ihre Produkte im Ausland nicht direkt, sondern bedienen sich Dritter (Vertriebsmittler) vor Ort. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Handelsvertreterrecht zu, da einerseits der Einsatz von Handelsvertretern in der Praxis eine überaus verbreitete Vertriebsform darstellt und andererseits Teile des Handelsvertreterrechtes von der österreichischen Rechtsprechung analog auf andere Absatzmittler wie Vertragshändler oder Franchisenehmer angewandt wird. Man denke hier insbesondere an den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, den die österreichische Judikatur unter gewissen Voraussetzungen auch anderen Vertriebsmittlern zubilligt.

Obwohl das Handelsvertreterrecht in der EU aufgrund der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 harmonisiert werden sollte, weisen die bezug habenden Rechtsvorschriften in Österreich und Italien zum Teil wesentliche Unterschiede auf. Für Unternehmer beider Staaten und für deren Vertreter ist es daher von Bedeutung, zu wissen, welches Recht auf den Vertrag zur Anwendung gelangt bzw. zur Anwendung gelangen soll und worin die wesentlichen Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen bestehen. Nur so können beispielsweise durch eine Rechtswahl bei Vertragsabschluss unbeabsichtigte Nachteile vermieden werden.

Das vorliegende Buch richtet sich speziell an den Praktiker und hier vor allem an Unternehmer oder Vertreter, die mit länderübergreifenden Handelsvertretungen zwischen Österreich und Italien konfrontiert sind. Es soll damit dem Praktiker ein verständlicher und übersichtlicher „Leitfaden“ zur Verfügung gestellt werden, der ihn in die Lage versetzt, die für ihn richtige Rechtswahl zu treffen und die wesentlichen Vertragspunkte in

seinem Interesse und rechtskonform zu regeln. Da sich dieses Werk als Praxisleitfaden versteht, wird auf eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Judikatur und Lehre sowie auf Anspruch auf Vollständigkeit bewusst verzichtet. Zur Vertiefung der Materie ist das Nachschlagen in den jeweiligen Gesetzeskommentaren unverzichtbar.

Nach einer Darstellung der Rechtsgrundlagen und Formerfordernisse des Handelsvertretervertrages werden die wesentlichen, von den Parteien zu regelnden Vertragspunkte behandelt und folgt das Schema dabei dem aus Sicht der Autoren empfohlenen Aufbau eines Handelsvertretervertrages. Bei jedem Punkt wird zuerst auf die österreichische Rechtslage eingegangen und werden im Anschluss daran die praxisrelevanten Unterschiede im italienischen Recht angeführt. Im Anhang finden sich sodann ein Vertragsmuster nach österreichischem und eines nach italienischem Recht jeweils in deutscher und italienischer Sprache. Der Praktiker wird so in die Lage versetzt, selbstständig einen Handelsvertretervertrag aufzusetzen oder einen solchen zu prüfen. Wegen der Vielschichtigkeit des Handelsvertreterrechtes, der Einzelfallbezogenheit der Verträge und der Berührung zu anderen Rechtsgebieten wie dem allgemeinen Zivilrecht und dem Handelsrecht macht dieser Leitfaden eine professionelle Rechtsberatung jedoch keinesfalls entbehrlich, sondern stellt vielmehr eine Ergänzung hierzu dar.

Über Hinweise und Anregungen zu diesem Werk würden wir uns freuen.

Bei der Verfassung dieses Werkes hat uns Dr. Andrea Sannia unterstützt, den wir an dieser Stelle für seine Mithilfe danken möchten.

Alle Angaben in diesem Buch erfolgen trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr und unter Ausschluss jedweder Haftung der Autoren.

Im Oktober 2013

Mag. Stefan Kathollnig
Dr. Enrica Maggi

Abkürzungsverzeichnis

AEC	Accordi Economici Collettivi (Wirtschaftskollektivverträge)
AngG	Angestelltengesetz
Art	Artikel
Cass	Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof)
c.c.	codice civile (ital. Zivilgesetzbuch)
c.p.c.	codice di procedura civile (ital. Zivilprozessordnung)
dh	das heißt
ENASARCO	Ente Nazionale Assistenza Agenti e Rappresentanti di Commercio
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) 44/2001
EVÜ	Römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht BGBl III 1998/208
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	und folgenden
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HVertG	Handelsvertretergesetz
KartG	Kartellgesetz
MaklerG	Maklergesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
Rom I Verordnung	Verordnung (EG) 593/2008
Rz	Randzahl
S	Seite
UGB	Unternehmensgesetzbuch
zB	zum Beispiel

1. Begriff des Handelsvertreters und Abgrenzung zu anderen Vertriebsformen

1.1. Situation in Österreich

1.1.1. Definition

Handelsvertreter im Sinne des Art. 1 Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person (Unternehmer) den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln oder diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abzuschließen. Die Einschränkung der Richtlinie auf Waren ist nicht zwingend und die Mitgliedstaaten können eine weitreichendere Definition wählen.

Nach der österreichischen Definition (§ 1 HvertrG) ist Handelsvertreter, wer von einem anderen (Unternehmer) mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbstständig und gewerbsmäßig ausübt. Demnach müssen folgende Tatbestände kumulativ vorliegen, damit nach der österreichischen Definition ein Handelsvertreterverhältnis vorliegt und die Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes zur Anwendung gelangen:

- a) Der Vertreter muss mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften (Verträgen) ständig betraut sein. Der Vertreter muss somit verpflichtet sein, sich kontinuierlich um die Vermittlung bzw. den Abschluss von Geschäften zu bemühen. Es muss ein Dauerschuldverhältnis zwischen Unternehmer und Vertreter vorliegen. Ein Gelegenheitsmakler, Kreditvermittler oder Immobilienmakler ist daher schon mangels ständiger Betrauung nicht als Handelsvertreter zu qualifizieren.
- b) Der Gegenstand der Geschäfte müssen bewegliche Sachen, Dienstleistungen oder Rechte sein.

- c) Der Vertreter muss seine Tätigkeit selbstständig und gewerbsmäßig ausüben.
- d) Der Vertreter handelt nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern in Namen und auf Rechnung des Unternehmers.
Handelsvertreter kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft sein.

1.1.2. Abgrenzung zu anderen Vertriebsformen

Die vorgenannten Kriterien sind zur Unterscheidung des Handelsvertreters von anderen Vertriebspartnern heranzuziehen:

Somit unterscheidet sich der Handelsvertreter vom Makler oder Gelegenheitsvermittler vor allem dadurch, dass Letzterer nicht zum Tätigwerden für den Unternehmer verpflichtet ist und überdies auch nicht ständig für den Unternehmer tätig ist. § 1 MaklerG definiert nämlich den Makler als jemanden, der aufgrund einer Vereinbarung für einen Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt, ohne ständig damit beauftragt zu sein.

Ein Angestellter (Außendienstmitarbeiter, Reisender) ist ebenso nicht Handelsvertreter, da dieser nicht auf selbstständiger und gewerbsmäßiger Basis für den Unternehmer tätig ist, sondern als Dienstnehmer.

Der Vertragshändler vertreibt Waren eines bestimmten Lieferanten oder Herstellers im Unterschied zum Handelsvertreter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Dasselbe gilt für den Franchisenehmer, der jedoch die Marke, die Ausstattung und das Geschäftskonzept des Franchisegebers aufgrund eines Franchisevertrages gegen Entgelt nutzt und zu meist eng in die Vertriebsorganisation des Franchisegebers eingebunden ist.¹

Der Kommissionär im Sinne des § 383 UGB kauft und verkauft Waren (oder Wertpapiere) zwar wie der Handelsvertreter selbstständig, gewerbsmäßig und für fremde Rechnung, er handelt jedoch im eigenen Namen.

¹ OGH 4Ob 321/87